

Top 12.1 Antrag des Vorstandes zur Satzungsänderung

Die in der Gründungsversammlung beschlossene Satzung muss aus formalen und vereinspraktischen Gründen geändert werden.

Im folgenden ist der Originaltext und der Vorschlag des Vorstandes (in Kursivschrift und fett) ausgedruckt.

§1 Abs.2 (Änderung aus formalen Gründen)

Original:

2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Vorschlag:

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer 4831 eingetragen.

§8 Abs.2 (Änderung aus formalen Gründen)

Original:

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und in der Tageszeitung (SZ), Wochenspiegel und Aushang im Schaukasten im Totobad bzw. schriftlich oder per E-Mail 14 Tage vorher durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Änderung bezieht sich nur auf die Einladungsfrist 14 Tage

Vorschlag:

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und in der Tageszeitung (SZ), Wochenspiegel und Aushang im Schaukasten im Totobad bzw. schriftlich oder per E-Mail 3 Wochen vorher durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

§10 Abs.4(Änderung aus praktischen Gründen)

Original:

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Vorschlag:

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, unter Berücksichtigung der Vertretungsbefugnis nach §10 Abs.3, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Ergänzung am Ende der Satzung : (aus formalen Gründen)

Änderungen zur Satzung wurden von der Generalversammlung am 10.03.2006 beschlossen

Vorschlag : Neuaufnahme eines Datenschutzhinweises

§ 13 Datenschutzhinweise

1. EDV-Speicherung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie lokale Zeitschriften über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Veranstaltungen und Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins und auf der Webseite bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

1. Austritt des Mitglieds

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Vorschlag :Änderung der Paragraphennummer

Der jetzige Paragraph 13 wird zu Paragraph 14

